

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND DER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund der Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 24.03.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Frau fast totgeprügelt: Kritik an Behörden**“, erschienen am 13.01.2020 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über einen Vorfall in Wien Meidling berichtet, bei dem ein 40-jähriger Mann seine Lebensgefährtin fast totgeprügelt haben soll. Dennoch sei der Rumäne nur auf freiem Fuß angezeigt worden, derzeit laufe er frei herum. Die daraufhin kritisierte Staatsanwaltschaft prüfe den Fall nun erneut. Im Artikel wird angemerkt, dass die Staatsanwaltschaft nun den Schwarzen Peter weiterschiebe: Sie sei von der Polizei über den Sachverhalt falsch informiert worden.

Dem Artikel sind zwei Fotos beigelegt, die den Tatort (Bad und Toilette) zeigen. Auf dem einen Foto sieht man das verwüstete Bad sowie Blutspuren, auf dem anderen die zertrümmerte Toilette, an der das Blut heruntergeronnen ist. Als Urheberin dieser Fotos wird die Landespolizeidirektion Wien angeführt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung dieser Fotos. Nach Meinung der Leserin greife dies in die Privatsphäre der Betroffenen ein, zudem seien die Fotos grausam und verstörend.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Medien beim Thema „Gewalt gegen Frauen“ einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können. Bei der Berichterstattung über konkrete Gewaltverbrechen ist allerdings stets auf die Würde der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details oder die Veröffentlichung von Fotos (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe dazu auch die Stellungnahme 2019/S001-I).

Auf den veröffentlichten Fotos werden mehrere Blutspuren des Opfers sowie eine zertrümmerte Toilette gezeigt; dies lässt unmittelbare Rückschlüsse auf die Brutalität der stattgefundenen Gewalttat zu. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung solcher Fotos geeignet, das Leid des Opfers und seiner Angehörigen zu vergrößern – dabei spielt es auch keinerlei Rolle, dass auf den Fotos keine Personen zu sehen sind. Im Ergebnis wertet der Senat das Bildmaterial als menschenunwürdig und erkennt in der Veröffentlichung einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz des Opfers (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus berühren die Fotos auch die Intimsphäre der Betroffenen. Neben den Blutspuren sind das Badezimmer und die Toilette (sowie mehrere Gegenstände bzw. Details) deutlich erkennbar. Der Senat betont, dass die Wohnung grundsätzlich zur privaten Rückzugssphäre zählt (vgl. Hinweis 2016/206); die Veröffentlichung von Innenaufnahmen einer Wohnung kann somit auch – wie im vorliegenden Fall – einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Schließlich merkt der Senat an, dass an der Veröffentlichung des Bildmaterials kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen ist (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Stattdessen dürfte das Bildmaterial vorrangig der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser gedient haben (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats hätte auch ohne der Veröffentlichung der grausamen Fotos über den brutalen Vorfall berichtet werden können; das Medium wurde daher seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
24.03.2020